viele gute Materialien gesammelt hat und noch sammlen wird, rathen, mit der zweyten Auflage langsamer zu Werke zu gehen, und sich ein ordentliches System zu entwerfen, nach welchem er die zerstreuten Materialien rangirt, und also die ganze Form ändert. Der Plan würde ohngefehr der seyn. Man nehme erst die teutschen königlichen Provinzen und das Königreich Preussen im allgemeinen vor. Das heißt, man mache den Anfang mit dem geistlichen Staatsrecht des Königreichs Preußen und der deutschen Provinzen. Ich habe zwar nichts dawider, wenn man beyde zusammen abhandelt. Warum ich sie aber getheilt haben will, ist sehr klar; nemlich weil die Rechte des Königs auf die deutschen Provinzen in Ansehung des Religionswesens von denen im Königreich Preußen allerdings verschieden sind. Diese Idee ist etwas schwer, weil wir noch wenig über das geistliche Staatsrecht der Landesherrn in Deutschland haben. Man begnügt sich immer mit dem allgemeinen geistlichen Staatsrechte.

Hierauf würde ich von Berlin anfangen, und den Einfluß, den diese Stadt auf das Religionswesen der übrigen Provinzen hat, zeigen und nicht vergessen, daß hier auch manche Vorurtheile mit unterlaufen. Eben so würde ich es mit Königsberg in Ansehung Preußens machen, und denn eine Provinz nach der andern durchnehmen. Uebrigens aber eine Religionsgeschichte von 1740. bis jetzt liefern. Doch Ulrich braucht

meinen